

Wann ist eine verpflichtende Videoteilnahme zulässig?

In Zusammenhang mit der aktuell überwiegend digital ablaufenden Lehre an den Hochschulen hat die Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW eine rechtliche Einschätzung zu verpflichtender Videoteilnahme bei Lehrveranstaltungen erstellt.

Genauer geht es also darum, **ob ihr während einer Lehrveranstaltung aufgefordert werden könnt eure Kamera einzuschalten, ob das Nicht-Einschalten der Kamera negative Folgen haben darf und falls ja, ob ihr in diesem Fall vor Semesterbeginn in der Veranstaltungsbeschreibung darauf hingewiesen werden müsst, dass eine Teilnahme per Video vorausgesetzt wird.**

Bei der Einschätzung muss grundsätzlich zwischen Lehrveranstaltungen mit zulässiger Präsenzpflcht und denen ohne Präsenzpflcht unterschieden werden:

Mit zulässiger Präsenzpflcht sind all jene Veranstaltungen gemeint, die üblicherweise eine Anwesenheitspflcht vorsehen und bei denen diese durch die entsprechende Prüfungsordnung geregelt ist. Im Rahmen digitaler Lehre darf von euch die Teilnahme per Video und teilweise auch Mikrofon verlangt und als „Anwesenheit“ vorausgesetzt werden. Eine Ausnahme für IT-technische Probleme oder fehlende Ausstattung muss allerdings vorgesehen werden.

Bei weiteren Veranstaltungen **ohne zulässige Präsenzpflcht** schätzt die Rechtsinformationsstelle den **Zwang** zur Videoteilnahme grundsätzlich als unzulässig ein, es sei denn, euch wird alternativ eine Ersatzlehrveranstaltung angeboten, bei der auf Videoteilnahme verzichtet wird. Eine Bitte zur freiwilligen Teilnahme per Bild und Ton, ist jederzeit gestattet, darf jedoch keine negativen Konsequenzen haben, wenn ihr das verweigern solltet.

Bei Veranstaltungen ohne Präsenzpflcht kann **mit einer Ausnahme dennoch ein Zwang zur Videoteilnahme bestehen**: Wenn die Teilnahme per Bild und Ton, entsprechend der Regelungen des Hochschulgesetzes NRW, bezüglich eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das bedeutet, dass vor allem bei Veranstaltungen mit kleiner Personenzahl, die auf die direkte Interaktion zwischen den Teilnehmer*innen angewiesen sind, ein Zwang rechtens sein kann.

Aufzeichnung digitaler Lehrveranstaltungen

Es ist sicher hilfreich, wenn man sich Videos auch außerhalb einer Lehrveranstaltung immer wieder anschauen könnte, doch Vorsicht! Hier ist es in jedem Fall ratsam **den/die Lehrende vorab um Erlaubnis zu fragen**.

Hier greift zunächst mal das Urheberrecht von Werken der Wissenschaft. Das bedeutet, dass alles Lernmaterial, welches von Lehrenden dargestellt, aufbereitet und mündlich vorgetragen wird, als eigenes Sprachwerk gilt und somit sein/ihr Eigentum ist.



Auch das Persönlichkeitsrecht spielt hierbei eine große Rolle. Je weniger eine Veranstaltung als öffentlich gilt - also z.B. je kleiner die Lehrveranstaltung ist, desto relevanter wird hierbei das Persönlichkeitsrecht am Bildmaterial der Lehrenden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass jegliches Bildmaterial ungefragt veröffentlicht und auch weitergegeben wird. Tonaufnahmen beim "nichtöffentlich gesprochenen Wort" sind sogar strafbar!

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Möglichkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen zwar besteht, aber **NUR für den privaten Gebrauch** und auch **grundsätzlich nur mit der Erlaubnis eures/eurer Lehrenden**.

Beeinträchtigung des Lehrbetriebs

Jeder von euch weiß bestimmt, dass ihr bei übermäßiger Störung einer Präsenzveranstaltung durchaus des Raumes verwiesen werden könnt. Doch wie sieht das eigentlich bei Onlineveranstaltungen aus? Hier spricht man vom sogenannten virtuellen Hausrecht, das eine Weiterführung des bestehenden Hausrechts darstellt.

Zwar gibt es hierzu keine konkrete Gesetzgebung, Präzedenzfälle lassen eine Ausdehnung auf den virtuellen Raum allerdings zu. Das bedeutet, dass für den digitalen Lehrbetrieb dieselben Regeln gelten, als würdet ihr im Hörsaal sitzen. Auf der anderen Seite können im virtuellen Raum nur Maßnahmen geltend gemacht werden, die den Maßnahmen des Hausrechts entsprechen. Auf dieser Grundlage wäre der Ausschluss aus einer digitalen Veranstaltung also durchaus gerechtfertigt.

Ähnlich hierzu können rechtlich schwerwiegende Äußerungen und Handlungen, wie zum Beispiel diskriminierende Taten, die Verletzung der Würde eines Dritten oder andere, vorsätzliche Straftaten, mit Ordnungsmaßnahmen nach §51a des Hochschulgesetzes NRW belegt werden. Diese Maßnahmen können vom Ausspruch einer Rüge, bis hin zum Ausschluss von Lehrveranstaltungen für das Semester oder sogar zu einer Exmatrikulation führen.

